

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung - Abteilung LF 5
Veterinärangelegenheiten
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

BMASGPK-Gesundheit - III/8/16 (Tierärztliches
Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht
sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im
Veterinärwesen)

Mag. Tobias Püringer
Sachbearbeiter

tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644112
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.943.697

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Kundmachung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten das einige Areale, die zuvor als Hochrisikoareale definiert wurden, als Gebiet mit stark erhöhtem Risiko im Sinne des § 8 Abs. 1 VGV mit xxx ausgewiesen. Die übrigen Gebiete des Bundesgebietes werden weiterhin als Gebiete mit erhöhtem Risiko ausgewiesen.

Dies hat zur Folge, dass in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko,

- Gehaltene Vögel dauerhaft
 - in Stallungen oder
 - jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind
- so zu halten, dass der Kontakt zu wild lebenden Vögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und
- zu wild lebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zudem sind Veranstaltungen mit Vögeln vorab der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
Auf den Erlass des BMSGPK zu GZ 2024-0.811.343 betreffend Untersagung von

Veranstaltungen im Geflügelpest-Risikogebiet wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zudem ist im gesamten Bundesgebiet weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass

- Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt zu halten sind, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und
- entweder
 - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
 - die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sind
- die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- Besondere Meldepflichten:
 - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %
 - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage
 - Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. November 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Florian Fellingner

Beilage/n: Beilagen

angeschlossen am: 21.11.2025